



## II. Verbrauch von Zucker.

§ 19. Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Rationsanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

§ 20. Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäderen und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Haupthälfte zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbändes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

§ 21. Im übrigen bestimmt der Präsident des Kriegernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zugutezuhalten ist. Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugscheine.

Der Präsident des Kriegernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgesetzten Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und gegen deren Verfügung Beschwerde an einen Beschwerdeausschuss oder an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 20 Anwendung findet, die Zuckerteilungsstellen für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeausschuss zuständig.

§ 22. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Gemüß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereit zu werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadeartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gesetzten (landwirtschaftlichen) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nüßternen, Fruchtzästen, Gelecfüchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Weinwein und weinähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Gewürzmitteln, Likören und süßen Trüffelweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogertränken aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamellzucker, Brauzucker und Zuckersärbemitteln,
7. Eissig,
8. Mostzucker und Senf
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nagel und der Mundhöhle.

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung

1. von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckermangel zur Färbung erforderlich ist,
2. von Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 23. In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Gemüß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§ 24. Außer den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§§ 21 bis 23) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker begogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet beibehalten.

§ 25. Zucker, der auf Grund der §§ 21 bis 23 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 26. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

## III. Einfuhr und Durchfuhr.

§ 27. Zuckerrüben, Rohzucker (auch Racherzeugnis) und Verbrauchszieker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft, m. b. d. in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 28. Wer aus dem Ausland Zuckerrüben, Rohzucker oder Verbrauchszieker einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin über Menge, Art, Einkaufspreis, Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatzen und alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unverzüglich anzugeben, die Ware nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verladen und bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Land zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Berechtigungsrechte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 29. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Einfuhr der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Das Eigentum geht in dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeverkündung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 30. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung, den Eigentumsübergang und den Preis entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter für sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 31. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat die Ware auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab abzunehmen, an welchem ihr das Verlangen zugeht. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist abgenommen, so ist der Kaufpreis von da ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbandkontakt zu verzinsen. Die Zahlung hat spätestens vierzehn Tage nach Abnahme zu erfolgen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zugeht.

§ 32. Ausgenommen von den Vorschriften der §§ 27 bis 31 sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 33. Die Durchfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker (auch Racherzeugnis) und Verbrauchszieker durch das Gebiet des Deutschen Reiches ist verboten.

## IV. Schlussbestimmungen.

§ 34. Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, von jeder Rohzuckerfabrik für die Verteilung und von jeder Verbrauchsziekerfabrik für die Verteilung von Rohzucker eine Gebühr von  $\frac{1}{4}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzucker, von jeder zuckerverarbeitenden Verbrauchsziekerfabrik für die Feststellung der zu verarbeitenden Menge eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzuckerwert des im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszieker zu verarbeitenden Rohzuckers sowie des im eigenen Betrieb aus Rüben herstellenden Verbrauchsziekers zu erheben.

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, für die Gestaltung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszieker von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm zu erheben. Sie kann ihre Verfügung von der vorherigen Einwendung der Gebühr abhängig machen.

§ 35. Die Bekanntmachungen zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszieker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), vom 12. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 265), vom 13. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 373), vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 573), vom 12. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) werden aufgehoben.

§ 36. Der Präsident des Kriegernährungsamts bestimmt, wann die §§ 11, 14, 15 und 17 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 27. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Schuhwaren.

Bom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gefühungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätze maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Füßen oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Lieferungsverträge über Schuhwaren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den nach § 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.

§ 3. Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an Meinräder, vom Kleinräder nur an Verbraucher abgesetzt werden.

§ 4. Schuhwaren müssen auf der Ware selbst oder auf einem mit dieser fest verbundenen, aus dauerhaftem Material hergestellten Begleitschein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewöhnlichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsortes kann als Kennzeichnung eine Nummer treten;
2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;
3. den Monat und das Jahr, in denen die Angaben angebracht worden sind.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Verbrauchers handwerklich nach Maß angefertigt werden.

§ 5. Die im § 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls die Ware aus dem Ausland eingeführt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits im Besitz eines Handlers sich befinden, sind nur die im § 4 Absatz 1 Nr. 2, 3 verlangten Angaben von diesem anzubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Verpflichtete an Stelle der Angaben seines Namens oder der Firma und des Niederlassungsortes eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Beteiligung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugeteilten Nummer bedienen.

§ 6. Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkaufspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren festgesetzte Preis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einen Betrag einzuziehen, der dem Überpreis aller von dem Verpflichteten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den letzten drei Monaten in den Verkehr gebrachten Schuhwaren der betreffenden Art entspricht.

§ 7. Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Uebertreibung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 8. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebührend und stempelfrei.

§ 9. Der Reichskanzler erneut eine Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzulegen, insbesondere Grundsätze für die Berechnung der Gefühungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Unkosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Anrufen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Absatz 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgericht die Nummern der zur Auszeichnung Verpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

§ 10. Veranstaltungen, die eine besondere Beschränkung des Verkaufs von Schuhwaren bezeichnen, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur-

und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restwochen oder -tagen, Propaganda- und Fiestamwochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgezogenen Preisen oder Inventurpreisen.

§ 11. Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 10) bei Todesfällen, Geschäftsauslösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 12. Der Reichskanzler erklärt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zuständigkeit, die Zusammenfassung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammenfassung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Preise für Ausdecksungen an Schuhwaren regeln.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 16 zuwiderhandelt;
2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4, 5 vorgeschriebene Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer bei der nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Auszeichnung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugehörige Nummer verwendet, oder wer Schuhwaren verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wissend, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unfehlbar gemacht ist;
4. wer Schuhwaren zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preis verkauft oder feilhält;
5. wer, nachdem für eine bestimmte Art der von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Waren gleicher Art mit einem höheren Kleinverkaufspreis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Waren eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich des § 14 mit dem dritten Tage nach der Verkündung, hinsichtlich der §§ 4, 5 mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Auftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helferich.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Bom 28. September 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirk gehören, werden nach Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewöhnlichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtseintritt durch Handelskag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichtet. Sie sind zur Amtserschwierigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In Fällen des § 1 Absatz 3 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer ein Schuhwarenhersteller und ein Schuhwarenhändler, die beiden übrigen Verbraucher sein sollen. Wird der von einem Handwerker berechnete Preis angegriffen, so soll der Hersteller den Handwerkerkreis entnommen sein.

§ 4. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, in dem der zur Auszeichnung des Kleinverkaufspreises verpflichtete oder, falls nicht der ausgezeichnete, sondern der berechnete Preis angegriffen wird, der Verkäufer seinen Wohnort beziehungsweise den Ort seiner gewöhnlichen Niederlassung hat.

§ 5. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eines Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 6. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind der Käufer, der zur Auszeichnung verpflichtete sowie die antragstellende Behörde. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeholtenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen während des Krieges er schwert oder zeitraubend ist, mittels einmaliger Einräumung in den "Reichsanzeiger". Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Ausklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berechtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Gutachten der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einfordern.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Berechtigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 10. Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13. Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urkraft.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und legt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung der Auslagen sowie der etwa auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1077) einzuziehenden Beträge erfolgt auf Eruchen des Schiedsgerichts nach den landesgebräuchlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15. Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird im Anschluß an die Kontrollstelle für freigegebenes Leben in Berlin errichtet. Sie wird gebildet aus Vertretern der verschiedenen Kreise der Schuhwarenhersteller, aus Schuhwarenhändlern und aus Verbrauchern. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Reichskanzler ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Gutachterkommission untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 16. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderföhren und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderföhren und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 1. Zeile wird nach den Worten „Oele und Fette jeder Art“ eingefügt „sowie Del- und Fettfäuren“.

2. Im § 4 2. Zeile werden die Worte „Oele, Fette und Futtermittel“ ersetzt durch die Worte „Oele, Fette, Del- und Fettfäuren sowie Futtermittel.“

3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 3, 4 auf Oele, Fette, Del- und Fettfäuren, welche nicht aus Knochen, Rinderföhren oder Hornschläuchen gewonnen werden, ausdehnen.

Die vom Bundesrat über Oele, Fette, Del- und Fettfäuren sowie Futtermittel erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderföhren und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderföhren und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. § 1 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderföhren und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wird wie folgt ergänzt:

1. in Nummer 1 wird hinter dem Worte „Spülwasserfette“ eingefügt „und alle Klärölsammelfette“.

2. in Nummer 2 werden die Worte „anfallende Fette“ ersetzt durch die Worte „anfallenden Oele, Fette, Del- und Fettfäuren“.

3. in Nummer 3 wird das Wort „Fette“ ersetzt durch die Worte „Oele, Fette, Del- und Fettfäuren sowie alle durch Unraubbau unmittelbar aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Del- und Fettfäuren“.

4. als Nummer 4 wird eingefügt: „Tran- und Wollfett ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung.“

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

Betr.: Den Unterricht an der landw. Winterschule Lich im Winter 1916/17.

Der Unterricht in der Oberklasse der landw. Winterschule Lich beginnt Montag, den 20. November 1. J. s., nachmittags 3 Uhr, sofern eine genügende Beteiligung stattfindet. Anmeldungen sind bis zum 1. November 1. J. s. an Herrn Dekanatrat Andrae in Büdingen zu richten.

Gießen, den 11. Oktober 1916.

Der Aufsichtsrat der landw. Winterschule Lich.

Langemann.

### Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier Trainagen.

In der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 6. November 1. J. s. liegen auf Groß B. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Ausfällen der Binsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschusses innerhalb der oben angegebenen Öffentlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich und mit Gründen verfahrt einzureichen.

Friedberg, den 10. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär  
Schönspach, Regierungsrat.